

**Ortsgemeinde Gumbsheim
Bebauungsplan
'Südlich der Wöllsteiner Straße'**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsträger:
Ortsgemeinde Gumbsheim
Wöllsteiner Straße 6
55597 Gumbsheim
Tel. 06703 / 4303
info@gumbsheim.de
www.gumbsheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
M. Sc. Gerardo Unger Lafourcade
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	2
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	4
G. Habitategnung für streng geschützte Arten	4
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	5
H.1 Relevanzprüfung.....	5
H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung	6
H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	13
I. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten.....	16
J. Fazit.....	17
K. Vorgaben und Empfehlungen.....	17
L. Literatur.....	18
M. Fotodokumentation	21
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	3
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	7
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	12
Karten	
Bestand Biotoptypen	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Gumbsheim beabsichtigt die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am südlichen Rand der Ortslage. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 1,5 ha besteht aus einer zusammenhängenden Ackerfläche in der Gemarkung Gumbsheim, Flur 13, Nr. 31, 32 und 33. Um das Plangebiet schließen sich weitere Ackerflächen sowie im Norden der Ortsrand von Gumbsheim an.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Südlich der Wöllsteiner Straße' der Ortsgemeinde Gumbsheim gesichert. Er stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung südlich der Ortslage dar.

Bei der geplanten Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Ortsgemeinde Wöllstein beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 24.04.2020 mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforder-

lichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 24.04.2020 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums lediglich die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe Vögel besteht. Daher wurde für diese Artengruppe eine dezidierte Untersuchung durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 27.04., 09.05. und 27.05.2020 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 06.05.2020. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Gumbsheim und umfasst etwa eine Fläche von 1,5 ha. Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird ausschließlich von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen.

Im Norden wird das Plangebiet von der bestehenden Gumbsheimer Wohnbebauung des südlichen Ortsrandes begrenzt. In östlicher Richtung schließen sich nach einer Lagerhalle am Ortsrand weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Vorhabensbereich an. Südlich und westlich führen sich diese Ackerflächen ebenfalls fort.

Der Bereich des Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Etwa 170 m östlich des Planbereichs verläuft das biotopkartierte 'Weiden-Ufergehölz (BK-6113-0007-2009)' als bedeutsame lineare Vernetzungslinie in der Agrarlandschaft für zahlreiche Vogelarten.

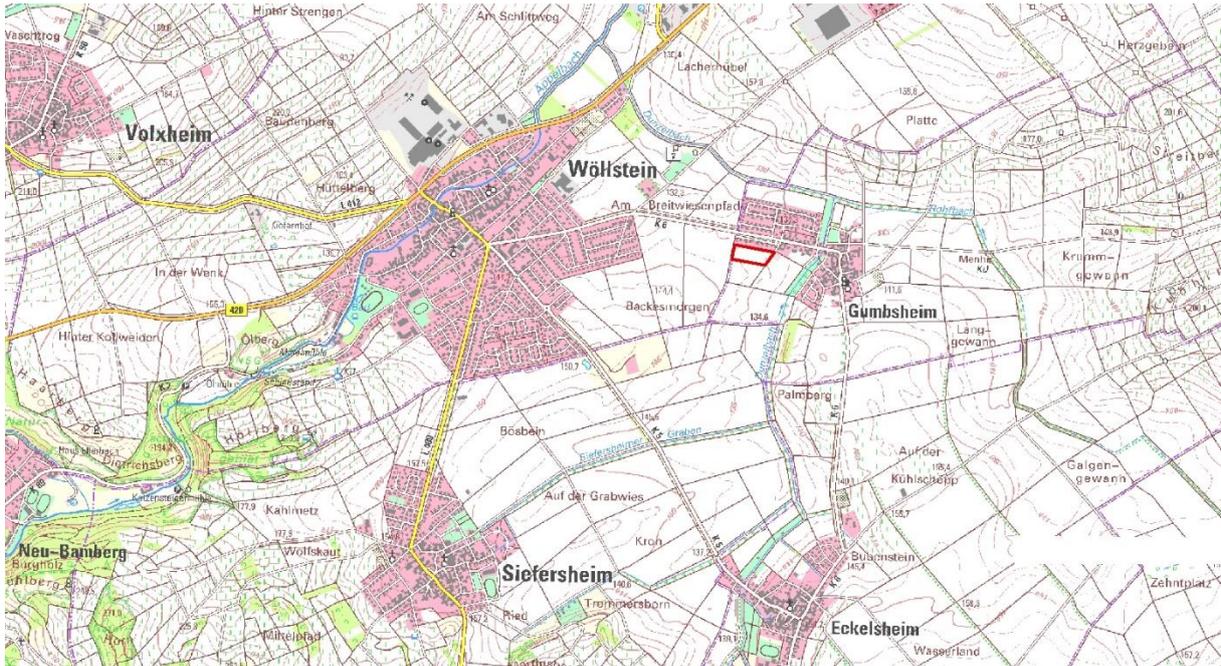


Abb. 1: Lage des Plangebiets am südlichen Rand der Ortslage Gumbshheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

E. Biotoypenausstattung des Gebietes

Die Biotoypenkartierung erfolgte im Mai 2020.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoypen und keine Biotoypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Biotoypen im Untersuchungsgebiet

Biotoyp	Fläche (m ²)	Anteil
Landwirtschaftsflächen	14.827	99,9 %
Getreideacker	14.827	99,9 %
Verkehrsflächen	12	0,1 %
Grasweg	12	0,1 %
gesamt	14.839	100,0%

Landwirtschaftsflächen

Der Vorhabensbereich wird zu 99 % von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen. Es handelt sich hierbei um einen großen Getreideacker.

Die Ackerfläche ist mit Sommergetreide angesät. Die Fläche weist als Begleitvegetation die für Getreideäcker typische Klatschmohn-Gesellschaft (*Secalietalia*-Gesellschaft) auf. Hier wachsen in schwacher Ausprägung Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*).

Verkehrsflächen

Den verkehrsbedingten Biototypen wurde der Grasweg entlang der östlichen Grenze des Plangebietes sowie der Asphaltweg entlang der Nordgrenze zugerechnet. Der Grasweg ist mit einem Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen (*Lolium-Cynosuretum*) mit viel Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) sowie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) bewachsen. Dieser ragt jedoch lediglich mit 0,1 % Flächenanteil in das Plangebiet.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am südlichen Ortsrand von Gumbsheim vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt vermutlich der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die angrenzende Wohnbebauung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine erhebliche Vorbelastung für das gesamte Gebiet darstellen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Neuausweisung eines Wohngebietes sind durch die Lage im Siedlungsrandbereich sowie der landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldflur südlich von Gumbsheim vernachlässigbar, zumal der bebaute Bereich lediglich um etwa 75 m in Richtung Süden ausgedehnt wird.

G. Habitategnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus einer großen Ackerfläche mit Getreide. Im Plangebiet selbst gibt es keine flächenhaften Gehölzbestände und keine Einzelgehölze. Aufgrund der großen Offenheit besitzt das Gebiet in erster Linie Habitategnung für Halboffen- und Offenlandarten.

Die Ackerfläche weist gemäß der Feldhamster-Verbreitungsgebietspotenzialkarte keine Eignung für Feldhamster auf.

Aufgrund der Biototypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalt zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Der Bereich weist ebenfalls keine Eignung für streng geschützte Reptilien auf. Es fehlen sowohl Sonnen-, Eiablage- und Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützten Arten dieser Gruppe.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Mit der Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabensgebietes nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6113 Bad Kreuznach gemäß ARTeFAKT, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2020) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Ackerflächen sowie Krautbestände. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 172 in der Umgebung des geplanten Vorhabens (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6113 Bad Kreuznach) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 36 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

H.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 36 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 30 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufhalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 6 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich lediglich um Vögel.

Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 27.04, 09.05. und 27.05.2020 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehung wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 24 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, in der Umgebung oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 15 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Bachstelze, Dohle, Elster, Grünspecht, Kuckuck Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Star, Stieglitz, Turmfalke und Weißstorch). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei weiteren 8 Arten konnte ein Brutnachweis oder zumindest ein Brutverdacht in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen festgestellt werden. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Feldlerche, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Türkentaube. Für diese Arten spielt das Vorhaben eine untergeordnete Rolle, da die Brutstätten erhalten bleiben und lediglich ein geringer Teil potenzieller Nahrungsflächen verloren geht.

Bei der übrig gebliebenen, streng geschützten Grauammer kann davon ausgegangen werden, dass sie die den Geltungsbereich und die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzt.

Das Untersuchungsgebiet beherbergt typische Arten der Siedlungen und Arten der offenen Feldflur.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, a - außerhalb des Plangebietes; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	BVa
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	Ü
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	BVa
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	BVa
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	BVa
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	2		§§	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	Ü
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BVa
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	Ba
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	BVa
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	N
Mausersegler	<i>Apus apus</i>			§	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§	N
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3		§§§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	Ü
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	Ü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	BVa
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	§§	Ü

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus der 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

Mit Mäusebussard, Turmfalke, Weißstorch, Grünspecht, Grauammer und der Rohrweihe konnten sechs Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe und Weißstorch besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft werden. Für keine dieser Arten konnten Hinweise auf Brutplätze in der Umgebung festgestellt werden.

Bei dem Grünspecht liegt kein Brutverdacht vor, es kann jedoch aufgrund der Habitat-eigenschaften in der weiteren Umgebung und der Feststellung eines Individuums von Bruten in der weiteren Umgebung ausgegangen werden. Das Untersuchungsgebiet selber besitzt jedoch für die Art keine höhere Bedeutung, da keine entsprechenden Habitatstrukturen für die Art im Untersuchungsgebiet und den Kontaktbiotopen vorliegen. Daher liegt auch für den Grünspecht keine Betroffenheit vor.

Es wurden neun Rote-Liste-Arten festgestellt (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Star, Grauammer, Feldlerche, Kuckuck, Weißstorch und Rohrweihe). Die Schwalben, der Star, der Weißstorch und die Rohrweihe besitzen keine größere Relevanz für das Vorhaben, da diese Arten lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden. Beim Kuckuck liegt kein Brutverdacht vor, es kann jedoch aufgrund der Habitatqualität in der weiteren Umgebung und der Feststellung eines Individuums von Bruten in der weiteren Umgebung ausgegangen werden. Das Untersuchungsgebiet besitzt jedoch für die Art keine höhere Bedeutung, da keine Habitatstrukturen für die Art im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktbiotopen vorliegen. Daher liegt auch für den Kuckuck keine Betroffenheit vor.

Der Haussperling brütet in den Wohngebäuden nördlich des geplanten Vorhabens. Es wurden Exemplare beim Anflug in die Gebäudenischen beobachtet. Es kann von mindestens zwei Brutpaaren ausgegangen werden.

Durch die Bebauung wird der Weg zu den Nahrungsflächen länger, da die Art auch bei der Nahrungssuche beobachtet werden konnte. Somit kommt es zu etwas längeren Flugwegen zu den Nahrungsflächen, die aber nicht die ökologische Funktion der Brutplätze gefährden. Somit ist diese Art nicht von der Planung betroffen.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsrandgebiet, das an ein kleinstrukturiertes, artenreiches Agrarland grenzt. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergen die Kontaktbiotope die Rote-Liste-Arten Haussperling und Feldlerche. Im Untersuchungsgebiet ist die Grauammer Brutvogel.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Überflieger
- Kuckuck (§, RL RLP: V, RL BRD: V): Brutverdacht außerhalb
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger und pot. Nahrungsgast
- Mehlschwalbe ((§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rohrweihe (§§§, RL RLP: 3, RL BRD: -): Überflieger und pot. Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP: V, RL BRD: 3): Überflieger
- Turmfalke (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Feldlerche (§, RL RLP: 3, BRD: 3):

Die Feldlerche ist Brutvogel in der näheren Umgebung des untersuchten Geländes. Im Rahmen der Untersuchungen konnten südlich sowie westlich des Plangebietes jeweils ein Revier der Feldlerche lokalisiert werden. Die Feldlerche ist durch die geplanten Bau-maßnahmen nicht unmittelbar betroffen, da die Revierzentren der Art mehr als 50 m von dem Baugebiet entfernt sind. Die Entstehung von Vertikalstrukturen, zu der diese Vogelart von Natur aus Abstand hält, kann die Art in diesem Fall durch geringfügige Revierverlagerung kompensieren. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die vom Ackerbau geprägten Gebiete Rheinhessens nahezu vollständig mit Feldlerchen besetzt sind, so ist eine Verschiebung der zwei Brutreviere in weiter südlich gelegene Ackerflächen durch die Art problemlos zu kompensieren, ohne dass hierfür spezielle Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Da die Art Abstand von vertikalen Strukturen hält ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Tiefe zum Ortsrand suboptimal für die Feldlerche, deren Verbreitungsschwerpunkt im Raum in den südlich sowie westlich angrenzenden Ackerfluren liegt. Die Art ist als ackerbesiedelnde Art, die bei jeder Brut einen neuen Nistplatz anlegt, in der Lage auf andere Brut- und Nahrungshabitate in der angrenzenden Feldflur auszuweichen. Diese sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden. Somit ist die Feldlerche nicht unmittelbar von dem Vorhaben betroffen.

Die Art profitiert zudem durch die erforderlichen begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum 'Wöllsteiner Hügelland' oder dessen unmittelbar angrenzenden Nachbarräumen für die streng geschützte Grauammer.

Grauammer (§§, RL RLP: 2, BRD: V):

Die Grauammer ist Brutvogel innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der unmittelbaren Umgebung. Im Gegensatz zu der Feldlerche hält diese Art keine erkennbaren Abstände zu vertikalen Strukturen, sondern nutzt diese bevorzugt als Singwarte. Im vorliegenden Fall nutzt die streng geschützte Art die randlich gelegenen Siedlungsbereiche, insbesondere die am Südrand gelegenen Hecken- und Gehölzstrukturen als Singwarte und die Ackerfläche

unterhalb mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Brutplatz. Es konnten mindestens zwei synchron singende Grauammer-Männchen festgestellt werden, davon eines innerhalb des Plangebietes. Die räumliche Nähe zweier Reviere ist ein Hinweis auf die Eignung der Umgebung als Bruthabitat.

Da von der vollständigen Entwertung von mindestens einem Brutrevier auszugehen ist, liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor, auch wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden.

Ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Grauammer.

Kommentar Avifauna:

Die angetroffenen Arten sind mit wenigen Ausnahmen Arten der Siedlungsränder und der Agrarlandschaften. Eine besondere Rolle spielen bei dieser Erfassung die reinen Agrararten Feldlerche und Grauammer, die jeweils mit zwei Revieren in der nächsten Umgebung vertreten sind. Beide Arten sind nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz gefährdet (Feldlerche) oder stark gefährdet (Grauammer). Die Grauammer ist zusätzlich eine streng geschützte Art nach BNatSchG.

Somit ist insbesondere im Hinblick auf die Grauammer, die mindestens ein Revier innerhalb des Geltungsbereichs aufweist, aufgrund des Lebensraumverlustes ohne begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population zu rechnen. Daher sollte ein Teil der erforderlichen Eingriffskompensation speziell für die betroffene Art erbracht werden, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK). Der Verlust an Ackerflächen ist im Rahmen der Eingriffskompensation wertgleich durch Steigerung der Habitatqualität verbleibender Ackerflächen in der weiteren Umgebung (Naturraum Wöllsteiner Hügelland und angrenzende Teile benachbarter Naturräume) zu kompensieren.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Sollten Gehölze im südöstlichen Teil des bestehenden Betriebsgeländes für die erforderliche Zufahrt zu der geplanten Parkfläche gerodet werden, sind diese ebenfalls in der gesetzlichen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu beseitigen.

Trotz der Erhaltung der ökologischen Funktion der Nistplätze von Haussperlingen im nördlichen Kontaktbiotop ist zu empfehlen Nistgelegenheiten für diese Rote-Liste-Art bei der Bebauung zu berücksichtigen.

Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum Wöllsteiner Hügelland oder dessen unmittelbar angrenzenden Nachbarräumen verstößt das Vorhaben für die Grauammer gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG!

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Fledermäuse nutzen das Gebiet möglicherweise als temporäres Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung, wobei sie im freien Luftraum (bspw. Großer Abendsegler / *Nyctalus noctula*) oder entlang der Gebüsch- und Gebäudestrukturen nördlich des Plangebietes (Arten wie Zwergfledermaus / *Pipistrellus pipistrellus*) jagen. Da es im Gebiet keine höhlenreichen Bäume gibt oder Gebäude mit einer Quartiereignung für Fledermäuse, weder zum Rasten noch als Fortpflanzungsstätte, sind diese durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der Feldhamster-Verbreitungspotenzialkarte ausgeschlossen werden, die dem Plangebiet kein Potenzial für Feldhamstervorkommen zuweist (HELLWIG 2015).

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebiets nicht vorhanden. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse weder geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze noch ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens nicht als Lebensraum nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen in sehr geringer Abundanz vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Gumbshheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab. 3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt).

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitats ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitats ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel etwa 50 m südlich und westlich entfernt des Untersuchungsgebietes festgestellt werden, darüber hinaus ist ein weiteres Revier möglich; durch die Bebauung ist mit einer geringfügigen Revierschiebung zu rechnen, welche von der Feldlerche zu kompensieren ist; eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden; zudem profitiert die Art von den erforderlichen begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung verbleibender Ackerflächen im Naturraum für die Grauammer	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	Art konnte überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Krautbestände	Art konnte im Gebiet überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Ackerland, Krautbestände	Art konnte im Gebiet und seiner Umgebung als Brutvogel festgestellt werden; die Grauammer brütet mit mindestens einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs; daher kommt es ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zum Verstoß der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG	ja

H.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche nördlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten weder Gehölzbestände noch Einzelbäume auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) ausgeschlossen.

Gemäß der Feldhamster-Verbreitungspotenzialkarte hat das Vorhabensgebiet kein Potenzial für das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*), sodass eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Für den überwiegenden Teil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitats überwiegend außerhalb des Gebietes liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als untergeordnetes Nahrungshabitat. Der Bereich

weist keine optimalen Bedingungen für die nachgewiesenen Arten auf, diese können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Als Bodenbrüter legt die Feldlerche jährlich bzw. bei jeder Brut (in unserer Gegend sind zwei Jahresbruten üblich) ein neues Nest an. Den Nistplatz wählt sie in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur zum Zeitpunkt der Revierabgrenzung. Da keine besonderen Strukturen vorhanden sein müssen können Feldlerchen bei der Überbauung eines Ackers auf andere Ackerstandorte oder Brachen ausweichen - deshalb sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt (eine Tötung oder Verletzung der Art und somit ein Verbot gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann per se ausgeschlossen werden, wenn außerhalb der Brutzeit gebaut wird).

Auch wenn davon ausgegangen werden kann bzw. muss, dass die vom Ackerbau geprägten Gebiete Rheinhessens quasi komplett mit Feldlerchen besetzt sind, so ist die Verschiebung von maximal zwei Brutrevieren aufgrund der zusätzlich entstehenden vertikalen Strukturen durch die Art problemlos durch Auswahl und Abgrenzung eines neuen Brutplatzes jenseits der Plangebietsgrenze auszugleichen, ohne dass hierfür spezielle Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Maßgeblich für die Revierbildung ist der Zustand der Landschaft zum Zeitpunkt der Ankunft aus dem Wintergebiet, bei uns meist Mitte Februar bis Anfang März. Dann werden die Reviere besetzt und durch Singen im Flug abgegrenzt. Die Lage der Nistplätze in einem Gebiet variiert somit auch unabhängig von Eingriffen durch Baumaßnahmen von Jahr zu Jahr (und von Brut zu Brut) sehr stark in Abhängigkeit von der Art und Verteilung der Feldfrüchte sowie den Aussaat- und Bearbeitungszeitpunkten, so dass kleinräumige Flächenverluste von diesen Faktoren der großräumigen Nutzungsverteilung überlagert werden.

Ursachen für den generellen Bestandsrückgang der Feldlerche, die zur Aufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten geführt haben, sind nicht der quantitative Verlust von Ackerflächen, sondern vielmehr die großflächigen qualitativen Einschränkungen des Lebensraumes. Maßgeblich sind vor allem die intensive Nutzung der Ackerflächen mit zu schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, der mit der Herbizidanwendung einhergehende Verlust an samenreicher Begleitvegetation, die Vergrößerung der Schlagflächen mit Verlust an Kulturvielfalt, der Verlust von Ökotonen (Randstrukturen), der Rückgang des Roggenanbaus und des Sommergetreideanbaus sowie von Brachflächen.

Kleinere Flächenverluste von Ackerland ohne besondere Qualitäten (geringe Tiefe zum bestehenden Ortsrand), so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist, sind somit für die Art problemlos durch Verlagerung des Nistplatzes zu kompensieren.

Die gefährdete Art Grauammer stellt hingegen abweichende Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Zwar baut die Art ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie als Bewohner des Agrarraumes (Agrotropbewohner) in besonderem Maße darauf angewiesen,

dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in der offenen, vertikal nur gering gegliederten Feldflur in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Durch die Planung kommt es zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Agrotome und somit auch tatsächlicher oder potenzieller Bruthabitate. Aufgrund der Ortstreue der Feldvögel, die zwar jährlich bzw. bei jeder Brut neue Nester bauen, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der Entzug der Bruthabitate für die streng geschützte Grauammer als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden. Die Planung verstößt somit durch den Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...").

Der dauerhafte Fortbestand solch ausreichend struktur- und nahrungsreicher Agrotome und Agrotopkomplexe ist im Rahmen der Eingriffskompensation in räumlicher Nähe sicherzustellen, um den Verlust an Nisthabitaten zu vermeiden und somit das Eintreten des Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungen keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mauergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("*Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*") möglich ist.

Das Gebiet weist keine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse oder weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien auf. Somit kann für diese Artengruppe das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Wöllstein vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

I. Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten

Aus der Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. H.3.) ergibt sich somit die Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Grauammer).

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. von deren Brutrevieren:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte
- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen Population

Bei der im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesenen Grauammer ist von einer indirekten Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auszugehen. Zwar werden bei Baufeldherrichtung außerhalb der Brutperiode (bzw. bei Gewährleistung, dass im Gebiet zu Beginn der Bautätigkeiten keine Feldvögel brüten) keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört. Der großflächige Verlust regelmäßig und wiederkehrend besetzter Reviere hat jedoch ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge, da die betroffenen Tiere aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumansprüche nicht beliebig in andere Ackerflächen abwandern können. Bei dem Verlust von mindestens einem Brutrevier und nachweislich geeigneten Lebensräumen dieser ortstreuen und jährlich wiederkehrenden Art ist ohne begleitende Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der lokalen Population der betreffenden Art durch die Realisierung des Vorhabens verschlechtern wird.

Der starke bis dramatische Rückgang der Grauammer in Rheinhessen ist im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korreliert nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTMANN 2015, 2017 und DIETZEN 2017). Gerade bei den ehemals häufigen Arten der Feldvögel ist davon auszugehen, dass in den ackerbaulich geprägten Gewannen in Rheinhessen die Lebensraumkapazität gesättigt ist und alle geeigneten Reviere besetzt sind. Während geringe Verluste geeigneter Ackerbiotope in randlicher Lage höchstwahrscheinlich noch durch Revierschiebungen im Rahmen der saisonalen Revierabgrenzung ausgleichbar sind, führen großflächige Verluste nachweislich geeigneter Bruthabitate zwangsläufig zu negativen Veränderungen der lokalen Populationen der betreffenden Arten.

Um negative Auswirkungen auf die lokale Population zu vermeiden und den (noch) günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind für die Grauammer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum und dessen unmittelbarer Umgebung im Rahmen der Eingriffskompensation zwingend erforderlich. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldvögel vermeiden.

20 % der erforderlichen Kompensation sollten durch begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen benachbarter Naturräume erbracht werden, bspw. in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen, eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Flächen kommt dem Revierverhalten der betroffenen Art zugute.

J. Fazit

Ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des speziellen Artenschutzes verstößt die Planung im Hinblick auf die streng geschützte Grauammer gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese ist somit zunächst nicht zulässig. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung unter Anwendung der so genannten Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 zu vermeiden sind zwingend Maßnahmen des speziellen Artenschutzes zu berücksichtigen:

Für die feldbrütende Grauammer kommt es bei Realisierung der Planung zu einem Verlust tatsächlich genutzter bzw. potenziell geeigneter Brutplätze. Auch wenn es bei Einhaltung der vorgegebenen Bauzeiten nicht zur Zerstörung von Gelegen kommt, so ist der Verlust mindestens eines Revierzentrums in den von der ortstreuen Art regelmäßig genutzten Gewinn als Beseitigung regelmäßig genutzter Brutstätten und somit als Verstoß gegen das Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten. Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden sind im Rahmen der Eingriffskompensation unter Beachtung des Revierverhaltens der Art begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Naturraum des Wöllsteiner Hügellandes (Naturraum 227.0) oder unmittelbar benachbarter Landschaftsteile zu erbringen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Habitatkapazitäten für Feldvögel in der Agrarlandschaft des Naturraums ist das geplante Vorhaben voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.

K. Vorgaben und Empfehlungen

Um Verstöße der Planung gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind verschiedene Maßnahmen erforderlich, die nachfolgend skizziert werden. Die Maßnahmen dienen der punktuellen Steigerung der Qualität verbleibender Ackerlebensräume im Naturraum und dessen Kontaktlandschaften zum Ausgleich des Verlustes an Bruthabitaten für Feldbrüter.

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Zur Sicherstellung der Lebensraumsprüche der Grauammer sind mindestens 20 % der Kompensation mit Maßnahmen zur Förderung dieser Art gehölzfrei auszugestalten in Form von Ackerbrachen (einjährige und mehrjährige), Blühstreifen und -flächen. Es sollte stets eine Mischung verschiedener Maßnahmentypen vorhanden sein, bei der kein Typ mehr als ein Drittel der Gesamtfläche der Maßnahmen zur Förderung der Feldbewohner umfasst. Die Maßnahmen können auf wechselnden Flächen, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), realisiert werden. Dabei sind die Revieransprüche der feldbewohnenden Art zu berücksichtigen. Zielraum für die Maßnahmen ist der Naturraum Wöllsteiner Hügelland und die unmittelbar angrenzenden Bereiche benachbarter Naturräume.
- Als Kompensation für die Grauammer sind Maßnahmen auf wechselnden Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, bspw. durch nicht zu dicht bepflanzte Brache- und Blühstreifen empfehlenswert. Zusätzlich sind für die Art auf der Maßnahmenfläche mindestens zwei Sitzwarten in Form von Holzpfosten bereitzustellen.
- Für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Feldbrüter empfiehlt sich das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (vgl. CZYBULKA et al. 2012 & STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT, 2012). Dieses ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation nicht zugänglich sind. Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotope, s. STEIDL & RINGLER 1997), die sehr häufig von den Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe.
- Trotz der Erhaltung der ökologischen Funktion der Nistplätze von Haussperlingen im nördlichen Kontaktbiotop ist zu empfehlen Nistgelegenheiten für diese Rote-Liste-Art bei der Bebauung zu berücksichtigen.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A. & MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U. & LITTERSKI, B. (2012): *Produktionsintegrierte Kompensation*. - Berlin.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.

- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 228-239.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- Hellwig, H. (2015): Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Rheinland-Pfalz. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

- SCHLOTMANN, F. (2017): Grauammer - *Emberiza calandra* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4. - Landau: 986-999.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- STEIDL, I. UND RINGLER, A. (1997) Lebensraumtyp Agrotopen (2 Teilbände). Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11 (Alpeninstitut Bremen GmbH, Projektleiter A. Ringler).- Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU)
- STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; Institut für Landschaftsökologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster & AG Angewandte Landschaftsökologie / Ökologische Planung (2012): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungs-handbuch für die Praxis. - Münster, 2012
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick nach Südosten über das Plangebiet



Bild 02: Die prägende Ackerfläche des Plangebietes; die beginnende Ortslage von Gumbsheim begrenzt die Fläche



Bild 03: Blick aus südwestlicher Richtung über den Geltungsbereich mit dem angrenzenden Siedlungsrand von Gumbsheim



Bild 04: An das Plangebiet grenzen weitere Ackerflächen und Rapsfelder an



Bild 05: Singende Grauammer (*Emberiza calandra*)



Bild 06: Grauammer auf einer Sitzwarte

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Krautbestände	warme Standorte in Tallage entlang der Flüsse Nahrungshabitat Falter: Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies-/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten Larvalhabitat: Feuchstandorte, Charakterart der nassen Staudenfluren und Flussufer-Unkrautgesellschaften, insb. der Zaubrindweiden-Weidenröschen-Gesellschaft	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Paidia rica</i> Mauer-Flechtenbärchen	Krautbestände	flechtenbewachsene Mauern, Dächer, Felsen usw. Raupenfraßpflanzen sind wahrscheinlich Grünalgen oder Flechten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pelobates fuscus</i> Knoblauchkröte	Ackerland	offene, steppenartige Lebensräume, Acker- und Weinbaugebiete mit Gewässern und temp. Druckwasserbiotope	nein	weder steppenartige Lebensräume noch Gewässer im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	Ackerland	aquatische Lebensräume flache, schnell erwärmbare Kleingewässer wie Qualmwasserflächen, Sand- und Kiesgruben, Fahrspuren mit wenig Vegetation, terrestrische Lebensräume trocken-warmes, sonnenexponiertes, vegetationsarmes Gelände, Felder, Hausgärten	nein	weder vegetationsarme Lebensräume noch Kleingewässer im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	nein	Vegetation im Gebiet zu dicht, Fehlen geeigneter Sonnen- und Eiablageplätze	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Branta canadensis</i> Kanadagans	Ackerland	bevorzugt werden Stillgewässer des Binnenlandes, Seen, Kleingewässer, Kiesgruben, Fischteiche, wiedervernässte Hochmoore (auch in Waldgebieten), von Gräben durchzogene Grünlandareale, Nest in Wiesen- oder Sumpfvegetation von Flachwasserzonen oder auf bewachsenen Inseln von Teichen und Seen, wichtig sind geeignete Weideflächen zumindest im näheren Umfeld der Brutplätze	nein	weder geeignete Weideflächen noch Gewässer im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Ackerland, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Ackerland	halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftl. genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flußniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.b. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder, manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien. Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien.	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitats ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	Gebiet als Jagdhabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; da die Art auf andere Jagdhabitats ausweichen kann, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Ackerland, Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Grus grus</i> Kranich	Ackerland	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht ausgedehnt und feucht genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Ackerland	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine hinreichend offenen, nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	ja	Ackerfläche des Gebietes bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel etwa 50 m südlich und westlich entfernt des Untersuchungsgebietes festgestellt werden, darüber hinaus ist ein weiteres Revier möglich; durch die Bebauung ist mit einer geringfügigen Revierschiebung zu rechnen, welche von der Feldlerche zu kompensieren ist; eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden; zudem profitiert die Art von den erforderlichen begleitenden Maßnahmen zur Verbesserung verbleibender Ackerflächen im Naturraum für die Grauammer	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauflächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Ortsrandlage des Gebietes entspricht weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	nein	keine hinreichend dichten und störungsarmen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spüflflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüsch bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Strukturen des Gebietes sind nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern Schonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Gebiet zu arm an Gehölzen für die Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art, zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat für die Art geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet überfliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung liegen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungs-habitate auszuweichen, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Strukturen des Gebietes nicht ausreichend für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Ackerland, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	ja	Gebiet und seine Umgebung bieten der Art gute Lebensraumbedingungen, vertikale Strukturen dienen als Singwarte	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet und seiner Umgebung als Brutvogel festgestellt werden; die Grauammer brütet mit mindestens einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs; daher kommt es ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum zum Verstoß der artenschutzrechtl. Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG	ja
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	Ackerland	Kulturfolger der Ackerflächen mit geeigneter Feldfrucht, benötigt grabbare Ackerflächen mit trockenen Böden aus Löss, manchmal auch Auenlehmböden, Kolluvisole oder schwere Tonböden mit Beimengungen von Sand oder Humus, meidet Bereiche mit Überflutungen oder hoch anstehendem Grundwasser	nein	Bodenverhältnisse im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein



Bestand Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

- Getreideacker *Klatschmohn-Gesellschaft*
- Rapsfeld *Klatschmohn-Gesellschaft*

Grünland i. w. S.

- Mulchrasen *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*

Ruderalbestände i. w. S.

- Pionierbestand *Mäusegersten-Gesellschaft*

Siedlungsgebiete

- Landwirtschaftliche Halle
- Lagerfläche
- Hausgarten

Verkehrsflächen

- Asphaltweg
- Schotterweg
- Grasweg *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Obstbaum Hochstamm

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Ortsgemeinde Gumbenheim

Bebauungsplan
'Südlich der Wöllsteiner Straße'
Artenschutzrechtliche Prüfung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 09.03.2021
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

0 12,5 25 50 Meter

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info